

Religions-Friede zu Augsburg aufgerichtet (Reichsabschied vom 25. Sept. 1555)

§ 25

Und soll also hie
mit obberührter Gestalt und sonst in alle
andere Wege/ein beständiger/beharrlicher/
unbedingeter/ für und für ewig wählender
Friede auffgericht und beschloffen seyn und
bleiben.